

## Anlage

**D**

**Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede /**

**260. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld  
„Solarpark Deponie Schiefe Breede“**

- Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Stand: Vorentwurf, Stand Mai 2021

Stadt Bielefeld



---

Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41  
„Solarpark Deponie Schiefe Breede“

- Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung -

---



**Landschaftsarchitektur Umweltplanung**

**Projektbearbeitung**

Anne Ledendecker  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke  
Landschaftsarchitekt | bdla

## Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BAUGB) ist im Bauleitverfahren eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BAUGB) durchzuführen, in welcher voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BAUGB) und hat gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BAUGB zu erfolgen. Dabei wird unter anderem eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und eine voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Vorhabens durchgeführt. Darüber hinaus wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Vorhabens, insbesondere während der Bau- und Betriebsphase, beschrieben. Folgende Umweltbelange und Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) werden im Rahmen einer Bestands- und Konfliktanalyse betrachtet:

**Tab. 1 Im Umweltbericht darzustellende Umweltbelange und Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BAUGB und § 2 Abs. 1 UVPG sowie allgemein mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen von Bauleitplänen.**

<b>Umweltbelange / Schutzgüter</b>	<b>potenzielle Beeinträchtigungen</b>
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Schadstoff-, Schall-, Geruchs- und Lichtemissionen
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Töten und / oder Verletzten sowie Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Zerstörung / Beeinträchtigung von Biotopen und Biotopvernetzung
Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser)	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, Verlust der Filterfunktion des Bodens, Schadstoffeinträge, Wasserentnahme
Boden / Fläche	Flächenverbrauch, Versiegelungen, Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und des Lebensraums Boden
Klima / Luft	Beeinträchtigung des Kleinklimas (Mikroklima) sowie des lokalen Klimas durch Versiegelungen und Bebauung. Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsgebieten
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Denkmälern, Kulturlandschaftselementen, historisch bedeutsamen Siedlungsstrukturen und Immobilien allgemein (Sachgüter)
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
<b>Schutzübergreifende Umweltaspekte</b>	
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen und Schutzgütern	
Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete	
Erhebliche Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle und Umweltkatastrophen	
Sonstige Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen	
Betrachtung von Planungsalternativen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans	

Ergeben sich mit der Durchführung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BAUGB), sind Maßnahmen anzuwenden, welche die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BAUGB). Verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts sind auszugleichen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfolgt nach dem modifizierten Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (BIELEFELDER MODELL BAULEITPLANUNG 2015). Eventuell erforderliche Überwachungsmaßnahmen sind zu beschreiben (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BAUGB).

Mit dem Vorhaben zur Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ werden die beschriebenen Belange der Umwelt und Schutzgüter im Rahmen des Umweltberichts ermittelt, beschrieben und bewertet. Für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der die Grundlage für die durchzuführende Artenschutzprüfung bildet.

### **Artenschutzfachbeitrag**

Innerhalb des Artenschutzfachbeitrags werden mögliche artenschutzrechtliche Konfliktlagen mittels stufenweiser Prüfung (Stufe I & II) der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ermittelt.

Im Zuge einer Ortsbegehung erfolgt eine Biotoptypenkartierung des Plangebiets inklusive einer Bestandsaufnahme der anstehenden Vegetationsstrukturen. Darüber hinaus wird das Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten, insbesondere für Amphibien, Vögel und Fledermäuse eingeschätzt. Hinsichtlich planungsrelevanter Vögel findet gemäß Stellungnahme der STADT BIELEFELD (2020) eine Brutvogelkartierung nach aktuell gültigen Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005) statt, um das tatsächliche Vorkommen von Offenland- und gehölbewohnenden Arten innerhalb des Plangebiets und der direkten Umgebung zu überprüfen. Dabei werden bei insgesamt neun Kartiergängen optische und akustische Hinweise auf planungsrelevanten Vogelarten erfasst.

Gemäß Stellungnahmen der STADT BIELEFELD (2020) und mdl. Mitteilung von FISCHER (2021) befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Gewässer, in denen ein Vorkommen des Kammmolchs sowie weitere Amphibienfunde (z.B. Erdkröte) dokumentiert sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet von Amphibien als Wanderkorridor / Landlebensraum genutzt – und dieser im Rahmen des Bauvorhabens beeinträchtigt wird. Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Kammmolch und weitere besonders geschützte Amphibien innerhalb des Plangebiets während der Bauphase zu reduzieren, ist das Plangebiet vor Beginn der

Baufeldräumung durch einen Amphibienzaun zu sichern. Die Zaunaufstellung erstreckt sich entlang der Plangebietsgrenze. Der Zaun ist Ende Juni aufzustellen und nach Beendigung der Bauphase wieder abzubauen.

Bielefeld, im Juli 2021



STEFAN WÖKE  
Landschaftsarchitekt | BDLA